

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Einatmen	Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet Luftwege freihalten. Enge Kleidung lockern, bspw. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund. Nase und Mund mit Wasser spülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei starken oder anhaltenden Symptomen medizinische Hilfe aufsuchen.
Verschlucken	Keine besonderen Empfehlungen. Bei anhaltendem Hustenreiz oder Husten, wie folgt vorgehen: Mund Ausspülen. Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.
Hautkontakt	Mit Wasser abspülen. Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen. Wenn Klebstoff zu verkleben beginnt, Haut nicht gewaltsam abziehen.
Augenkontakt	Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen und die Augenlider weit auseinander spreizen. Mit Wasser abspülen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung oder allergische Reaktionen verursachen. Während der Applikation und Trocknung werden Lösemitteldämpfe freigesetzt. Hohe Dampfkonzentrationen wirken narkotisch.
Verschlucken	Keine spezifischen Symptome bekannt. Kann bei Verschlucken Unwohlsein verursachen.
Hautkontakt	Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Trockenheit führen.
Augenkontakt	Kann schwach reizend wirken auf Augen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt	Symptomatisch behandeln. Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung oder allergische Reaktionen verursachen.
---------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Löschen mit alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver oder Wassernebel. Geeignete Brandbekämpfungsmittel für umgebendes Feuer verwenden.
Ungünstige Löschmittel	Wasserstrahl nicht zum Löschen verwenden, da Feuer hierdurch verbreitet wird.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Gefahren	Keine bekannt.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Thermische Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte können folgende Stoffe enthalten: Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung	Einatmen von Brandgasen oder -dämpfen vermeiden. Umgebung räumen. Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen und aus dem Brandbereich entfernen, sofern dies gefahrlos möglich ist. Den Flammen ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen, bis Brand vollständig gelöscht ist. Ablaufwasser durch Eindämmen unter Kontrolle halten und fern von Kanalisation und Wasserläufen halten. Bei Gefahr einer Wasserverunreinigung sind die zuständigen Behörden zu informieren.
Besondere Schutzausrüstung für Brandbekämpfer	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, das im positiven Druckmodus arbeitet (SCBA) und geeignete Schutzkleidung tragen. Feuerwehr-Kleidung entsprechend der europäischen Norm EN469 (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe) wird für einen Mindestschutz bei Unfällen mit Chemikalien sorgen.

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Vorsorgemaßnahmen Keine besonderen Empfehlungen. Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Einatmen von Staub und Dämpfen vermeiden. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer oder auf den Boden gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung Produkte sind wiederzuverwenden oder zu recyceln, wann immer möglich. Verschüttetes Material mit einer Schaufel und Besen, oder Ähnlichem sammeln und nach Möglichkeit wieder verwenden. Aufnehmen und zur Entsorgung in geeigneten Behälter füllen und dicht verschließen. Kontaminierte Bereiche mit sehr viel Wasser abspülen. Nach Arbeiten an Undichtigkeiten gründlich waschen. Inhalt/Behälter in gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Siehe Abschnitt 11 für weitere Details zu den Gesundheitsgefahren. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen bei der Verwendung Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Herstellerempfehlungen lesen und befolgen. Schutzkleidung tragen, wie in Abschnitt 8 dieses SDB beschrieben Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter lagern. Bei Nichtgebrauch Behälter dicht geschlossen halten. Verklebt Haut und Augen innerhalb von Sekunden.

Allgemeine Arbeitshygiene-Maßnahmen Kontaminierte Haut sofort waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmungsgemäße Endverwendung(-en) Die bestimmungsgemäßen Verwendungen dieses Produktes sind in Abschnitt 1.2 beschrieben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Xylene

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW 100 ppm 440 mg/m³

Kurzzeitgrenzwerte (15-Minuten): AGW 200 ppm 880 mg/m³

H, Kat II, DFG, EU

4,4'-methylenediphenyl diisocyanate

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW 0,05 mg/m³ einatembare fraktion

Kurzzeitgrenzwerte (15-Minuten): AGW 0,05 mg/m³ einatembare fraktion

Momentanwert: AGW 0,1 mg/m³ einatembare fraktion

H, Sah, Y, Kat I, DFG

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

H = Hautresorptiv.

Kat II = Resorptiv wirksame Stoffe.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Sah = Atemwegssensibilisierende und Hautsensibilisierende

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Kat I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe.

Xylene (CAS: 1330-20-7)

DNEL	Arbeiter - Dermal; Kurzfristig Systemische Wirkungen: 442 mg/m ³ Arbeiter - Dermal; Langfristig Systemische Wirkungen: 221 mg/m ³
PNEC	Allgemeine Bevölkerung - Süßwasser; 0,327 mg/l Allgemeine Bevölkerung - Sediment (Süßwasser); 12,46 mg/kg Allgemeine Bevölkerung - Erde; 2,31 mg/kg Allgemeine Bevölkerung - Meerwasser; 0,327 mg/l Allgemeine Bevölkerung - Sediment (Meerwasser); 12,46 mg/kg Allgemeine Bevölkerung - Kläranlage; 6,58 mg/l

Calcium oxide (CAS: 1305-78-8)

DNEL	Arbeiter - Inhalation; Kurzfristig Systemische Wirkungen: 4 mg/m ³ Arbeiter - Inhalation; Langfristig Systemische Wirkungen: 1 mg/m ³
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4,4'-methylenediphenyl diisocyanate (CAS: 101-68-8)

DNEL	Arbeiter - Dermal; Kurzfristig Systemische Wirkungen: 50 mg/kg/Tag Arbeiter - Inhalation; Kurzfristig Systemische Wirkungen: 0,1 mg/m ³ Arbeiter - Dermal; Kurzfristig Lokale Wirkungen: 28,7 mg/cm ² Arbeiter - Inhalation; Kurzfristig Lokale Wirkungen: 0,1 mg/m ³ Arbeiter - Inhalation; Langfristig Systemische Wirkungen: 0,05 mg/m ³ Arbeiter - Inhalation; Langfristig Lokale Wirkungen: 0,05 mg/m ³ Allgemeine Bevölkerung - Dermal; Kurzfristig Systemische Wirkungen: 25 mg/kg/Tag Allgemeine Bevölkerung - Inhalation; Kurzfristig Systemische Wirkungen: 0,05 mg/m ³ Allgemeine Bevölkerung - Oral; Kurzfristig Systemische Wirkungen: 20 mg/kg/Tag Allgemeine Bevölkerung - Dermal; Kurzfristig Lokale Wirkungen: 17,2 mg/cm ² Allgemeine Bevölkerung - Inhalation; Kurzfristig Lokale Wirkungen: 0,05 mg/m ³ Allgemeine Bevölkerung - Inhalation; Langfristig Systemische Wirkungen: 0,025 mg/m ³ Allgemeine Bevölkerung - Inhalation; Langfristig Lokale Wirkungen: 0,025 mg/m ³
PNEC	Süßwasser; >1 mg/l Meerwasser; >0,1 mg/l Erde; >1 mg/kg Kläranlage; >1 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Keine besonderen Erfordernisse bezüglich der Belüftung.
Augen-/ Gesichtsschutz	Große Mengen an Verschüttetem: Augenschutz entsprechend einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Augenkontakt möglich ist.
Handschutz	Schutzhandschuhe tragen.

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Hygienemaßnahmen	Nach Handhabung Hände gründlich waschen. Am Ende jeder Schicht und vor dem Essen, Rauchen und der Toilettennutzung waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Atemschutzmittel	Für ausreichende Belüftung sorgen. Große Mengen an Verschüttetem: Bei unzureichender Belüftung muss geeigneter Atemschutz getragen werden.
Umweltschutzkontrollmaßnahmen	Wird nicht als umweltgefährlich angesehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinung	Flüssigkeit.
Farbe	Weiss. Grau. Schwarz.
Schmelzpunkt	Keine Informationen verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Informationen verfügbar.
Flammpunkt	Keine Informationen verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Andere Informationen	Keine.
-----------------------------	--------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität	Es gibt keine bekannten Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt.
--------------------	--------------------------------------------------------------------------------

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität	Stabil bei normalen Umgebungstemperaturen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Stabil unter den vorgeschriebenen Lagerbedingungen.
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine möglichen Reaktionsgefahren bekannt.
--------------------------------------------	--------------------------------------------

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Bedingungen	Es sind keine Bedingungen bekannt, in denen es zu einer gefährlichen Situation kommen könnte.
-----------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien	Es ist unwahrscheinlich, dass ein bestimmtes Material bzw. eine bestimmte Materialengruppe mit dem Produkt reagiert und zu einer gefährlichen Situation führt.
-----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte	Thermische Zersetzungs- oder Verbrennungsprodukte können folgende Stoffe enthalten: Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe.
----------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Effekte	Wird unter der geltenden Gesetzgebung nicht als Gefahr für die Gesundheit angesehen.
-------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

Akute Toxizität - oral

Anmerkungen (oral LD₅₀)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
-------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Akute Toxizität - dermal

Anmerkungen (dermal LD₅₀) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte Akute dermale Toxizität (mg/kg) 27.500,0

Akute Toxizität - inhalativ

Anmerkungen (Inhalation LC₅₀) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte Akute Inhalationstoxizität (Staub/Nebel mg/l) 275,0

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Starke Augenverätzung/-reizung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Atemwegssensibilisierung

Atemwegssensibilisierung Es gibt Hinweise darauf, dass das Produkt Überempfindlichkeit der Atemwege verursachen kann.

Hautsensibilisierung

Hautsensibilisierung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellen-Mutagenität

Genotoxizität - in vitro Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Reproduktionstoxizität -Fertilität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Entwicklung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

STOT - einmalige Exposition Nicht eingestuft als zielorgantoxisch nach einer einmaligen Exposition.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

STOT -wiederholte Exposition Nicht eingestuft als zielorgantoxisch nach wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Aspirationsgefahr Nicht relevant. Fest.

Allgemeine Information

Spezifische Gesundheitsgefahren sind nicht bekannt. Die Schwere der beschriebenen Symptome variiert abhängig von der Konzentration und der Dauer der Exposition.

Einatmen

Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung oder allergische Reaktionen verursachen.

Verschlucken

Keine spezifischen Symptome bekannt. Kann bei Verschlucken Unwohlsein verursachen.

Hautkontakt

Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Trockenheit führen.

Augenkontakt

Kann schwach reizend wirken auf Augen.

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Expositionsweg Verschlucken Inhalation Haut- und / oder Augenkontakt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität Wird nicht als umweltgefährlich angesehen. Große oder häufige Freisetzungen können jedoch gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

12.1. Toxizität

Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Die biologische Abbaubarkeit des Produktes ist nicht bekannt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential Es liegen keine Daten zur Bioakkumulation vor.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertungen Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Allgemeine Information Die Schaffung von Reststoffen sollte minimiert oder wann immer möglich, vermieden werden. Produkte sind wiederzuverwenden oder zu recyceln, wann immer möglich. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Entsorgungsmethoden Überschüssige Produkte und solche, die nicht recycelt werden können, der Entsorgung über ein anerkanntes Entsorgungsunternehmen zuführen. Abfall, Rückstände, leere Behälter, ausgesonderte Arbeitskleidung und kontaminierte Reinigungsmaterialien nur in dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Behältern sammeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeines Das Produkt ist nicht beschränkt durch internationale Gefahrgut-Transportvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine Transport-Gefahrenkennzeichnung erforderlich.

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlicher Stoff/Meeresschadstoff

Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Massenguttransport entsprechend Nicht anwendbar.

Annex II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung.
Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Kurzworte, die im Sicherheitsdatenblatt verwendet werden

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.
ICAO: Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr.
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
CAS: Chemical Abstracts Service.
ATE: Schätzwert der akuten Toxizität.
LC50: für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.
LD50: für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis).
EC50: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.
PBT: persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Abkürzungen und Akronyme für die Einstufung

Eye Irrit. = Augenreizung
Resp. Sens. = Sensibilisierung der Atemwege

Zettex PU 40

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	Dieses Sicherheitsdatenblatt wird auf der Grundlage der Informationen aus dem Produkt Eigentümer erhalten vorbereitet. Herkunft: Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/
Einstufungsverfahren gemäß Verordnung (EG) 1972/2008	Eye Irrit. 2 - H319: Resp. Sens. 1 - H334: : Berechnungsmethode.
Schulungshinweise	Nur geschultes Personal sollte dieses Produkt verwenden.
Änderungsgründe	Dies ist die erste Ausgabe.
Erstellt durch	
Änderungsdatum	20.07.2020
Änderung	0.1
Ersetzt Datum	20.07.2020
Sicherheitsdatenblattnummer	6446
Volltext der Gefahrenhinweise	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. H335 Kann die Atemwege reizen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Diese Informationen beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und sind möglicherweise nicht für dieses Material in Kombination mit irgendwelchen anderen Materialien oder in anderen Anwendungen gültig. Die Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft zum angegebenen Zeitpunkt präzise und zuverlässig. Es wird jedoch keine Gewährleistung oder Garantie für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit gegeben. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sich selbst über die Eignung dieser Informationen für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.